Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Bauvorhaben
„110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 30. März 2021 - Gz.: C32-0522/452/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“ nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Verwaltungsverfahrensgesetze mit folgendem Tenor festgestellt worden:

„**Der Plan zu dem Vorhaben „110 KV Abzweig Oberelsdorf“ für die Variante „Freileitung“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.**“

Es wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung einer 110-KV Verbindung zwischen den Umspannwerken Oberelsdorf und Röhrsdorf.

In der bestehenden (historisch bedingten) Netzstruktur ist das Prinzip der zweiseitig gespeisten Stammleitungen derzeit nicht umgesetzt. Ein Ausfall des 380/110-kV-Trafos Eula hätte erhebliche Störungen der Energieversorgung im Einzugsbereich der Leitungen „Eula – Etzdorf“ und „Eula – Oberelsdorf“ zur Folge und könnte zu einer erheblichen Versorgungsunterbrechung führen.

Diese Situation wird den Anforderungen an eine sichere Energieversorgung nicht gerecht.

Um die bestehende Situation zu verbessern, wurde im Ergebnis der Aufbau eines 110-kV-Leitungsringes von Eula über Etzdorf und Freiberg nach Röhrsdorf sowie von Eula über Oberelsdorf nach Röhrsdorf als Vorzugslösung ermittelt.

Der vorliegende Planungsabschnitt ist Bestandteil dieses neu zu schaffenden Leitungsringes.

Das Vorhaben wurde als 110-KV Freileitung zur Planfeststellung eingereicht. Der Nachweis, dass eine Erdkabelführung Mehrkosten von mehr als den Faktor 2,75 (§ 43 h EnWG) verursachen würde, war Gegenstand der Planunterlagen und wurde im Planfeststellungsverfahren umfassend geprüft.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 19.1.2 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Das Vorhaben quert das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal", das Europäische Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde" und befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Mulden-Chemnitztal.

Im Ergebnis der nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlage in der Zeit

vom 11. Mai 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021

zur allgemeinen Einsichtnahme in folgenden Kommunen aus:

Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf, Bauamt (Zimmer 7), Untere Hauptstr. 111 in 09232 Hartmannsdorf, während der Dienststunden

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Es wird darum gebeten, **vor Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren**:
Telefon: 03722 402314

Gemeinde Mühlau, Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1 in 09241 Mühlau, während der Dienststunden

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Beschränkungen ist die **Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins** in der Gemeinde Mühlau unter Telefon: 03722 / 60896-0 oder per E-Mail: sekretariat@gemeinde-muehlau.de möglich.

Gemeindeverwaltung Niederfrohna, Sekretariat, Obere Hauptstr. 20 in 09243 Niederfrohna, während der Dienststunden

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darum gebeten, **vor Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren**:
Telefon: 03722 92245
E-Mail: rathaus@niederfrohna.de

Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna, Fachbereich Stadtentwicklung/Stadtplanung, Zi. F 112, Rathausplatz 1 in 09212 Limbach-Oberfrohna, während der Dienststunden

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darum gebeten, **vor Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren**:
Telefon: 03722 78310
E-Mail: a.spangenberg@limbach-oberfrohna.de

Stadtverwaltung Penig, Finanz- und Bauverwaltung (Zimmer 405), Markt 6 in 09322 Penig, während der Dienststunden

Montag	08:00 – 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 11:30 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag	08:00 – 11:30 Uhr

Es wird darum gebeten, **vor Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren**:
Telefon: 037381 959 54 oder 037381 959 56
E-Mail: joerg.junghanns@penig.de oder petra.fischer@penig.de

Stadtverwaltung Lunzenau, Sekretariat Bürgermeister, Zimmer 206, Karl-Marx-Str. 1 in 09328 Lunzenau, während der Dienststunden

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger, den Naturschutzvereinigungen, und den Trägern öffentlicher Belange zugestellt. Zugestellt wurde der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus an Listenvertreter und Einwender über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, § 43 Abs. 4 EnWG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Da mehr als 50 Einwender auf Unterschriftslisten unterschrieben haben, wurden die Zustellungen im Übrigen durch öffentliche Bekanntmachung der Auslegung ersetzt, § 43 Abs. 4 EnWG in Verbindung mit § 74 Abs. 5 VwVfG.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen stellt nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung einen triftigen Grund zum Verlassen der Unterkunft dar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 43 Abs. 4 EnWG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Chemnitz, den 12. April 2021

Landesdirektion Sachsen

Kraushaar
Präsidentin